

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

Name der eAnhörung	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung; Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
PDF-Dokument generiert am	22.12.2022 09:54
Stellungnahme von:	SP Kanton Aargau

---

# FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung**

## **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 24. Oktober 2022 bis 22. Dezember 2022.

## **Inhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aufgrund der Aktivierung des Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

## **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

### **KANTON AARGAU**

Departement Gesundheit und Soziales

Mehtap Kaya

Fachbereichsleiterin Rechtsdienst Asyl

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

062 835 30 01

[mehtap.kaya@ag.ch](mailto:mehtap.kaya@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SP Kanton Aargau
E-Mail	sekretariat@sp-aargau.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Claudia
Nachname	Rohrer
E-Mail	claudia.rohrer@bluewin.ch

Zuständigkeit der Gemeinden bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) geregelt. Diese Notverordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung in das ordentliche Recht zu überführen und entsprechend in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz aufzunehmen.

## Frage 1: Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 2 SPG) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

### Bemerkungen zur Frage 1

Dass die Zuständigkeit der Gemeinden für Personen mit Schutzstatus S sinnvoll sei, da sehr viele Geflüchtete aus der Ukraine aus Eigeninitiative sowie auf direkte Zuweisung des SEM und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) hin direkt in privaten Haushalten untergebracht wurden, greift zu kurz. Der Schutzstatus kann zukünftig auch für andere Personengruppen aus anderen Kriegsgebieten gewährt werden, bei der die Solidarität in der Bevölkerung auch ganz anders aussehen könnte. Mit der Aufnahme im SPG muss eine Regelung geschaffen werden, die auch ohne die Unterstützung durch die Gastfamilien (die aktuell markant abnimmt und die Gemeinden vor zusätzliche Herausforderungen stellt) von den Behörden bewältigt werden kann.

Die Aussage, der Kantonale Sozialdienst wäre aus Gründen der fehlenden personellen Kapazitäten sowie fehlender Unterbringungsstrukturen nicht in der Lage, Krisen, in denen der Bund den Schutzstatus S anruft und in denen entsprechend in kurzer Zeit viele Personen untergebracht werden müssen, selbst zu bewältigen, trifft auch auf die Gemeinden zu. Auch sie haben diese Ressourcen nicht, was die aktuelle Krise zeigt. Im Gegensatz zu den Gemeinden hat der Bund die Möglichkeit, Militär und Zivilschutz anzubieten. Der Zivilschutz ist auch in der Lage, Grossunterkünfte zu betreuen. Dass derartige Krisen nur mit der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden bewältigt werden können, steht ausser Frage. Doch der vorliegende Vorschlag zur Gesetzesänderung würde die Verantwortung einzig auf die Gemeinden schieben. Die aktuelle Krise zeigt, dass die Kapazitäten der Gemeinden ausgelastet bis überspannt, die Mitarbeitenden seit Monaten in einer erhöhten Belastungssituation sind. Der Verweis des Kantons, Gemeinden ohne leere Wohnmöglichkeiten hätten Container aufzustellen, ist ein Zeichen der Verzweiflung. Containerlösungen in jeder einzelnen Gemeinde sind ineffizient und das nötige Personal ist nicht vorhanden. Hier wären grössere Infrastrukturen viel effektiver, allenfalls in Zusammenarbeit aller drei Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden). Vielmehr müssten entsprechende Unterbringungsszenarien für verschiedene Aufnahmekontingente bestehen. Dazu müssten geeignete Objekte (Liegenschaften zur Zwischennutzung, Turnhallen, Zivilschutzunterkünfte) wie auch Konzepte (Containersiedlung) laufend bereitstehen. Diese Aufgaben sollten in Krisensituationen nicht dezentral erbracht werden, sondern wie vom Bund in Art. 80a AsylG bestimmt, bei den Kantonen. Zudem führt die Zuständigkeit in den Gemeinden zu ungleichen

Lösungen, Vorgehensweisen und Standards. Die aktuelle Situation zeigt, dass zentrale, kantonale Strukturen wichtig sind.

Der Aussage, der personelle Mehraufwand und die Schaffung und Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten, Betreuung der geflüchteten Personen usw. würde durch die Entschädigungspauschalen gemäss §17g Abs. 1 lit. a-d SPV gedeckt, ist klar zu widersprechen. Insbesondere die Pauschalen zur Unterbringung der geflüchteten Menschen mit CHF 9 pro Tag und Person reichen nicht aus, um die effektiven Kosten der Unterbringung zu decken. Viele Gemeinden sind gezwungen, Wohnungen, Häuser usw. anzumieten, deren Kosten nicht durch die Pauschalen gedeckt sind. Hinzu kommen die steigenden Energiepreise, welche die aktuelle Situation zusätzlich verschärfen.

## Frage 2: Haben Sie weitere Anmerkungen?

In solchen Krisensituation mit hohem Anteil von Geflüchteten sind alle Strukturen gefordert und bald überfordert. Die Überforderung wird sich auf die Geflüchteten auswirken. Der Kanton ist gefordert, mit allen Mitteln für eine menschenwürdige Unterbringung für alle Geflüchteten zu sorgen, insbesondere in akuten Krisensituationen.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

